

BILDUNG & ARBEIT

1. Kläger trägt Beweislast in Bezug auf das (Nicht-)Vorliegen einer Saisonbranche gemäß § 1159 ABGB

Der Kläger war bei der Beklagten seit 20.5.2021 als Kellner beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis gelangte der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe (in Folge: KV) zur Anwendung. Das Arbeitsverhältnis endete durch Arbeitgeberkündigung vom 5.10.2021 (zugegangen dem Kläger spätestens am 7.10.2021) zum 21.10.2021.

Der Kläger beehrte Kündigungsentschädigung für den Zeitraum vom 9.11.2021 bis 31.12.2021. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei fristwidrig erfolgt. Die Beklagte betreibe keinen „Saisonbetrieb“, weshalb die gesetzliche Kündigungsfrist des § 1159 Abs 2 ABGB zur Anwendung gelange.

Die Beklagte wandte dagegen im Wesentlichen ein, dass die Kündigung unter Einhaltung der gemäß Pkt 21 lit a des anzuwendenden Kollektivvertrags vorgesehenen Frist von 14 Tagen zulässig erfolgt sei.

Das Erstgericht und das Berufungsgericht entschieden zu Gunsten des Klägers.

Wegen Bedenken gegen die Verfassungskonformität der Bestimmungen des § 1159 Abs 1 bis Abs 4 ABGB stellte der OGH einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 25.6.2024 wies der Verfassungsgerichtshof diesen Antrag ab.

Entgegen den Vorinstanzen entschied der OGH im Sinne des beklagten Arbeitgebers, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Macht der vom Arbeitgeber unter Berufung auf die 14-tägige Kündigungsfrist des Pkt 21 lit a Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gekündigte Arbeitnehmer auf Basis der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 1159 Abs 2 ABGB Kündigungsentschädigung geltend, so muss nicht der Arbeitgeber das Vorliegen einer Saisonbranche und damit die Rechtswirksamkeit der kollektivvertraglichen Regelung behaupten und beweisen. Vielmehr trägt der klagende Arbeitnehmer im Prozess die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass in einer Branche Betriebe, die keine Saisonbetriebe sind, überwiegen und die kollektivvertragliche Bestimmung des Pkt 21 lit a KV daher wirkungslos ist, weshalb nicht die kürzere kollektivvertragliche, sondern die längere gesetzliche Kündigungsfrist zum Tragen kommt.

Kann nicht festgestellt werden, ob eine Saisonbranche vorliegt (non liquet), dann trifft den diesbezüglichen behauptungs- und beweispflichtigen Arbeitnehmer die Beweislast. In diesem Fall sind die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine des § 1159 Abs 2 ABGB nicht als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

OGH 19.9.2024, 9 ObA 57/24h

Ausgabe 19 | 5.11.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

2. Digi Think Tank - Mensch und Arbeit im Wandel - Von der Entschlüsselung mentaler Zustände und der Gestaltung nachhaltiger Arbeitsumgebungen

Termin: Dienstag, 12. November 2024, 15:00 - 16:00 Uhr

Wie funktioniert unser Gehirn? Dr. Mathias Vukelić will wissen, wie Kognition und Emotion im menschlichen Denkkapazität zusammenspielen und wie es uns gelingt, die Arbeit menschenzentriert zu gestalten. Erfahren Sie, welchen Einfluss neue Arbeitsformen wie New Work auf unsere kognitiven Prozesse haben können, welche Rolle "Flow" und Konzentration dabei spielen und wie diese in der Arbeit nachhaltig verankert und gefördert werden können.

Dass der Mensch im Mittelpunkt steht, betont Vukelić immer wieder. »Es geht nicht darum, technische Lösungen zu erfinden, nur weil wir es können.« Darum stellt er sich in seiner Forschung häufig eine unangenehme Frage: Wie verändert ein technisches Hilfsmittel den Menschen? Bringt es uns weiter oder nicht?

Erhalten Sie Einblicke aus Projekten über Data Science und Neurotechnologien, wie Aufmerksamkeit, mentale Belastung und Konzentration vorhergesagt werden und als Feedback zur Verbesserung der Interaktion zwischen Mensch und Technologie eingesetzt werden können.

Dr. Mathias Vukelić entwickelt am Fraunhofer IAO Technologien, die Menschen im Alltag eine Hilfe sein können. Während seines Studiums der Biomedizinischen Technik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und seiner Promotion in Neuro- und Verhaltenswissenschaften an der Universität Tübingen beschäftigte er sich vor allem mit der Frage, wie Mensch und Maschine zusammenarbeiten können. Seit neun Jahren arbeitet der Neurowissenschaftler am Fraunhofer IAO und versucht hier, gestützt von kognitiver Neurowissenschaft, Psychologie und maschinellem Lernen die Frage zu beantworten: Wie lässt sich Technik so gestalten, dass sie für Menschen besser bedienbar ist?

Tauchen Sie gemeinsam mit uns in diesem digi-Think Tank in eine Welt der neuen Chancen und Möglichkeiten ein, welche wir nicht nur nutzen können, sondern auch müssen.

Die Veranstaltung findet online statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

3. Lehre mit Präzision - Tag der Fertigungsmesstechnik

Die Landesberufsschule Neunkirchen lädt Sie herzlich zum Tag der Fertigungsmesstechnik unter dem Motto „Lehre mit Präzision“ ein. An diesem Tag wird Ihnen einer der jüngsten Lehrberufe „Fertigungsmesstechnik“ nähergebracht.

Termin: Donnerstag, 28. November, 9:30 - 16:00 Uhr

Ort: LBS Neunkirchen, Triester Straße 67, 2620 Neunkirchen

Ausgabe 19 | 5.11.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Der Tag der Fertigungsmesstechnik bietet Ihnen die Gelegenheit, Informationen, Erfahrungsberichte und Einblicke in Chancen rund um den Lehrberuf zu erhalten und Ihr Netzwerk innerhalb der Messtechnik-Community zu vertiefen und auszubauen.

Melden Sie sich bis 21.11.2024 per E-Mail unter fertigungsmesstechnik@lbsneunkirchen.ac.at an.

4. Arbeitszeitrecht kompakt

Die Einhaltung von Arbeitszeitgrenzen wird wegen des Lohn- und Sozialdumpings streng überprüft und bei Übertretung bestraft. Dieses Intensiv-Seminar klärt Sie über die aktuell gültigen Arbeitszeitgrenzen, sowie über alle erlaubten Möglichkeiten zu deren Flexibilisierung auf.

- Abgrenzung Normalarbeitszeit - Überstundenarbeit
- Mögliche Arbeitszeitmodelle (Durchrechnung, Gleitzeit, Schichtarbeit, 4-Tages-Woche, etc.)
- Überstundenzuschläge-Zeitausgleich
- Arbeitszeit für Teilzeitkräfte & Jugendliche
- Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- Ersatzruhe, Feiertagsruhe
- Arbeitszeit und Berufsschule für Lehrlinge
- Aufzeichnungspflichten

Termin/Ort: Mittwoch, 20.11.2024: 13:00 - 17:00 Uhr, Online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKÖÖ

Preis: 169,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-7508>

ENERGIE

1. Energieabgaben-Anstieg zum 1.1.2025 stoppen

Hohe Energiepreise bedrohen zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Oberösterreich. Insbesondere die für 2025 geplanten Anhebungen energiebezogener Abgaben und der nationalen CO₂-Steuer werden drastische Auswirkungen auf den Industriestandort haben.

Die WKOÖ sparte.industrie fordert daher die geplanten Erhöhungen der Elektrizitäts- und Erdgasabgaben sowie der nationalen CO₂-Steuer und die Wiedereinhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags ab dem 1. Januar 2025 zu stoppen und langfristige Maßnahmen für wettbewerbsfähige Energiepreise umzusetzen.

Um die Konkurrenzfähigkeit des Industriestandorts Oberösterreich im internationalen Vergleich zu gewährleisten und einer drohenden Deindustrialisierung entgegenzuwirken, ist aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Lage und des hohen Investitionsdrucks durch die Energiewende ein sofortiges und entschlossenes Handeln erforderlich. Nur so kann die Zukunftsfähigkeit des österreichischen Industriestandorts gesichert werden.

2. H2 Convention 2024 in der Linzer Tabakfabrik

Die H2-Convention, die zentrale Veranstaltung zum Thema Wasserstoff, wird dieses Jahr zum zweiten Mal in der Linzer Tabakfabrik ausgerichtet. Dabei versammeln sich Vertreter aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung, um gemeinsam die Chancen und Herausforderungen der Wasserstofftechnologie zu diskutieren.

Die H2-Convention wird auch in diesem Jahr von den Initiatoren Land Oberösterreich, Stadt Linz, Linz AG und Verbund organisiert. Vom 27. bis 28. November versammelt die Fachkonferenz alle relevanten Akteure, die die industrielle Transformation hin zur Klimaneutralität in Oberösterreich und dem Großraum Linz vorantreiben wollen.

Im Fokus stehen die bereits konkreten Projekte zum Aufbau einer H2-Infrastruktur in Oberösterreich und dem DACH-Raum sowie ein Überblick zum Stand bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Anbindung an internationale H2-Korridore. Um die Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu meistern und die Chancen der Wasserstoffwirtschaft zu nutzen, braucht es den Schulterschluss zwischen Wirtschaft, Industrie, Forschung und Politik. Erstmals beteiligt sich auch die Wirtschaftskammer Oberösterreich aktiv an der Veranstaltung und bietet zwei Working Sessions an, darunter eine Breakout-Session der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich.

Wir freuen uns darauf, Sie bei der H2 Convention begrüßen zu dürfen. Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Teilnehmer:innen begrenzt ist, weshalb wir Ihnen eine frühzeitige Anmeldung empfehlen.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Anmeldung unter <https://h2convention.eu/fachtagung-anmelden/>

ENERGIE

3. Nachbericht zum Energietag 2024: Ist die Energiewende auf Kurs?

Am Energietag 2024 der Sparte Industrie und Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft der WKO Oberösterreich stand die Frage im Mittelpunkt, ob die Energiewende in Österreich auf Kurs ist. Die Energiewende ist ein zentraler Schritt, um die Klimaneutralität zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Dennoch zeigen sich schon jetzt viele Herausforderungen, die diese Wende verlangsamen.

Doris Hummer, Präsidentin der WKOÖ, betonte in ihrer Eröffnungsrede die enormen Belastungen für den Wirtschaftsstandort: „Wir stecken mitten in einer Rezession, die Arbeits- und Energiekosten sind bei uns davongaloppiert und haben sich zu einem giftigen Cocktail für den Standort entwickelt. Das Thema Energie ist durch diese gestiegenen Energiekosten immer wichtiger geworden, bringt unseren Wirtschaftsstandort bezüglich Wettbewerbsfähigkeit an die Grenzen und kann existenzbedrohend sein“

Auch Stephan Kubinger, stellvertretender Obmann der Sparte Industrie, Kubinger appellierte: „Die ökologische Transformation fordert uns massiv, vor allem die energieintensive öö. Industrie, sie ist eine der größten Herausforderungen, vor der wir stehen. Die Energiewende muss vor allem leistbar sein. Die Konzepte sind bei den Unternehmen da, die Umsetzung ist aber oft bürokratiebedingt schwierig. Wir brauchen dringend die notwendigen Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit und schnelle Verfahren. Wenn wir vorne dabei sind, dann bietet die ökologische Transformation auch viele Chancen“

Leonhard Schitter, CEO der Energie AG, und Josef Siligan, Vorstandsdirektor der Linz AG, unterstrichen die Dringlichkeit, alle Energieträger gemeinsam zu betrachten und die Infrastruktur entscheidend auszubauen, um die Anforderungen der Zukunft zu erfüllen.

Gerhard Christiner, Vorstandssprecher der Austrian Power Grid, skizzierte die kommenden Herausforderungen im Netzausbau und betonte, dass die Transformation des Energiesystems weniger Ideologie und mehr Physik und Verständnis für Systemzusammenhänge erfordere, um die Balance im Stromnetz zu gewährleisten.

In einem weiteren Vortrag thematisierte Daniel Varro, Universitätsprofessor an der Universität für Weiterbildung Krems, den Zusammenhang zwischen Energiepolitik und Wettbewerbsfähigkeit. Er hob hervor, dass die derzeitige Regulierung oft aus Angst heraus und mit „zu viel Recht und zu wenig Tun“ erfolge, was die Wettbewerbsfähigkeit erheblich belaste.

Abschließend präsentierte Siegfried Nagl, Energie-Sonderbeauftragter der WKÖ, die wichtigsten Punkte des WKO-Energiemasterplans. Er betonte die Notwendigkeit, eine breite gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen: „Die Unternehmen sind gut unterwegs, aber es gibt derzeit nur ein Gegeneinander. Wenn es uns nicht gelingt, die Menschen auf Kurs mitzunehmen, dann wird die Transformation nicht gelingen. Es ist noch viel zu tun, die künftige Regierung muss dieses Thema ernst nehmen.“

[Fotogalerie](#)

ENERGIE

4. OGH-Entscheidung zu Netzzutrittsentgelten: Netzbetreiber erstatten Netzzutrittspauschalen

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat am 25.9.2024 entschieden, dass die Verrechnung von Netzzutrittsentgelten in vielen Fällen unzulässig war: "Wird an einen bestehenden Netzanschluss, der bereits zum Strombezug benutzt wurde, erstmals eine Stromerzeugungsanlage angeschlossen, die in der bestehenden Anschlusskapazität Deckung findet, fällt dafür kein Netzzutrittsentgelt an." [Link](#) zum OGH-Urteil

Demnach können Betreiber von PV-Anlagen über 20 kW, die vom Netzbetreiber Netzzutrittsentgelte entrichten mussten, eine Rückforderung dieser Beträge vornehmen, wenn bereits für die Herstellung des ursprünglichen Strombezugs eine Anschlussleistung bezahlt wurde. Die Verjährung wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen PV Austria und den Netzbetreibern nicht angewandt, sodass auch Zahlungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, zurückgefordert werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://pvaustria.at/rueckforderung-netzzutrittsentgelt/>

In der Pressemitteilung vom 29.10.2024 gaben die österreichischen Netzbetreiber bekannt, dass derzeit die Rückerstattung des zu viel gezahlten Netzzutrittsentgelts vorbereitet wird. Eine Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber seitens der Kund:innen ist für die Erstattung nicht erforderlich.

[Zur Presseaussendung](#)

5. Verteilernetzbetreiber veröffentlichen Netzentwicklungspläne

Ein zügiger Ausbau der Strominfrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung, um die ambitionierten Energie- und Klimaziele in Österreich zu erreichen. Besonders die Verteilernetze, welche die regionale und lokale Versorgung gewährleisten, spielen eine entscheidende Rolle. An diesen Netzstrukturen sollen in den kommenden Jahren zahlreiche neue Anlagen angeschlossen werden. Damit die Netzbetreiber dieser steigenden Nachfrage gerecht werden, ist eine robuste und flexible Netzinfrastruktur nötig.

Die Veröffentlichung der Netzentwicklungspläne durch die österreichischen Verteilernetzbetreiber markiert einen entscheidenden Fortschritt für die Energiewende. Diese Pläne bringen Transparenz und Planungssicherheit für Unternehmen und Endverbraucher, um den Ausbau erneuerbarer Energien effektiv voranzutreiben und die Netzstabilität auch in Zeiten steigenden Strombedarfs zu sichern. Mit rund 320 geplanten Projekten wird die heutige Einspeisekapazität der Verteilernetze mehr als verdoppelt.

Die Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber finden Sie [hier](#)

[Zur Presseaussendung](#)

ENERGIE

6. Genehmigung des deutschen Wasserstoff-Kernetzes durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat den von den Fernleitungsnetzbetreibern am 22. Juli 2024 eingereichten Kernnetzantrag nach Prüfung und Konsultation genehmigt. Mit dem Kernnetz werden zentrale Wasserstoff-Standorte in allen deutschen Bundesländern miteinander verbunden - von Erzeugungszentren und Importpunkten über Speicher bis zu künftigen Abnehmern in Industrie und Kraftwerken. Das genehmigte Kernnetz umfasst Leitungen mit einer Gesamtlänge von 9.040 Kilometern, wovon rund 60 Prozent der Leitungen vom bisherigen Erdgas-Betrieb umgestellt und die übrigen neu gebaut werden. Im Zieljahr 2032 beträgt die Einspeiseleistung 101 GW und die Ausspeiseleistung 87 GW.

Ein Großteil der künftigen Wasserstoffnachfrage in Deutschland soll über Importe gedeckt werden, daher sind 13 Grenzübergangspunkte in europäische Nachbarländer vorgesehen. Insgesamt planen die Fernleitungsnetzbetreiber, 18,9 Mrd. Euro bis zum Zieljahr 2032 zu investieren. Der Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes erfolgt schrittweise: ab 2025 werden erste Wasserstoff-Leitungen in Betrieb gehen.

Das Wasserstoffkernnetz wird privatwirtschaftlich gebaut und betrieben, finanziert durch Nutzungsentgelte. Da die Nachfrage in der Anfangsphase noch begrenzt ist, werden Netzentgelte gedeckelt. Ein Amortisationskonto sorgt dafür, dass die Mindereinnahmen der ersten Phase durch spätere Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

[Zur Pressemitteilung](#)

7. Empfehlungen der Europäischen Kommission zum nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)

Am Freitag, dem 18. Oktober 2024, veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Empfehlungen zum Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für Österreich. Die Empfehlungen richten sich gemäß Artikel 9 der Governance-Verordnung an alle Mitgliedstaaten, die diesen „gebührend Rechnung“ tragen müssen. Allerdings ist eine Umsetzung nicht zwingend erforderlich, sofern eine nachvollziehbare Begründung für das Abweichen von den Empfehlungen geliefert wird. Ob und wie die einzelnen Empfehlungen berücksichtigt werden, bleibt jedoch abzuwarten.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

ENERGIE

8. E-Control veröffentlicht Strom- und Gaskennzeichnungsbericht für das Berichtsjahr 2023

Die E-Control stellte Ende Oktober den jährlichen Strom- und Gaskennzeichnungsbericht für das Jahr 2023 vor.

Strom- und Gaslieferanten, die in Österreich Endverbraucher: innen beliefern, sind verpflichtet, die Herkunft der Energielieferung offenzulegen. Als Grundlage dienen Herkunftsnachweise (HKN), das sind elektronische Zertifikate, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten eingesetzt werden. Einmal jährlich wird die Ausweisung der Strom- und Gaskennzeichnung von der E-Control überprüft. Der erste Teil dieses Berichts befasst sich mit der Überprüfung der Stromlieferanten. Der zweite Teil befasst sich mit der Überprüfung der Gaskennzeichnung.

[Link zum Bericht](#)

9. Neuer APG Markttransparenzbereich ab November 2024

Am 6. November 2024 stellt die APG die Markttransparenzwebsite auf ein neues System um. Ab diesem Tag erwarten Sie übersichtliche Visualisierungen und eine API-Schnittstelle, die den Zugriff auf Inhalte maschinenlesbar gestaltet.

Verbesserte Funktionalität und Design

Der Bereich Markttransparenz wird komplett neu gestaltet und an das Design der restlichen Webseite angepasst und ab 6 November 2024 unter <https://markttransparenz.apg.at/> verfügbar sein.

Übergangszeit für bestehende Links

Nutzer, die derzeit automatisierte Tools mit vordefinierten URLs verwenden, können die Links wie folgt anzupassen. Inhalte der Domain transparency.apg.at sind identisch auch unter transparency-legacy.apg.at verfügbar, um eine problemlose Umstellung zu ermöglichen. Beispiel:

Bisher: <https://transparency.apg.at/transparency-api/api/v1/Download/DRZ/German/M15/...>

Neu: <https://transparency-legacy.apg.at/transparency-legacy-api/api/v1/Download/DRZ/German/M15/...>

Die bisherigen Inhalte und Domains bleiben während der Übergangszeit erreichbar.

ENERGIE

Einführung der neuen API

Sobald die neue Webseite bereitsteht, wird eine verbesserte API unter transparency.apg.at bereitgestellt, die nach Registrierung auf der neuen Webseite genutzt werden kann. Die Übergangsphase gibt Ihnen genügend Zeit, die neue API zu testen und zu integrieren, bevor die alten Domains abgeschaltet werden.

Wir empfehlen, diese Übergangszeit intensiv zu nutzen und die Umstellung rechtzeitig vorzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zu sichern.

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuern dringend senken und nicht weiter erhöhen!

Österreich gehört nach wie vor zu den Ländern mit den höchsten Steuern weltweit. Die Abgabenquote liegt hierzulande konstant über 40 Prozent, konkret bei 43,6 Prozent. Österreich ist damit das Land mit der vierthöchsten Abgabenquote in der EU. Wir haben in Österreich daher kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem. Der Staat ist dringend aufgefordert, vorhandene Mittel effizienter einzusetzen. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass eine hohe Abgabenquote mit einem gut ausgebauten Sozialstaat nicht unbedingt etwas zu tun haben muss. Island (34,9 Prozent), die Niederlande (39,9 Prozent) und die Schweiz (28,5 Prozent) haben deutlich niedrigere Abgabenquoten als Österreich (43,6 Prozent) und verfügen über ein Sozialsystem, das dem österreichischen in Hinblick auf die Leistungen zumindest ebenbürtig ist.

Noch höhere Steuern würden den Standort zusätzlich belasten. Unternehmen tragen durch Steuern und Abgaben bereits maßgeblich zum Steueraufkommen bei. In Summe leisteten die Unternehmen im Jahr 2022 rund 68 Mrd. Euro an Steuern und Abgaben. Dazu kommen viele weitere Steuern, die nur aufgrund der unternehmerischen Tätigkeit entstehen.

Besonders auffällig ist insbesondere die hohe Belastung von Arbeit. Der sogenannte „Abgabenkeil“, also der Unterschied zwischen den gesamten Arbeitskosten eines Arbeitgebers und dem Nettolohn eines Arbeitnehmers, ist enorm: Von jedem verdienten Euro bleiben dem Arbeitnehmer netto nur 53 Cent übrig! An diesem Beispiel zeigt sich sehr gut, wie wichtig Steuersenkungen wären.

Position der sparte.industrie der WKOÖ:

- Die Politik muss die Steuern und Abgaben nachhaltig senken und nicht weiter erhöhen.
- Österreich braucht vor allem auch keine neuen standortschädlichen Steuern wie Erbschafts-, Schenkungs- oder Vermögenssteuern.
- Besonderer Handlungsbedarf für Steuersenkungen besteht bei den Lohnnebenkosten. Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sollte zukünftig aus Mitteln des Landes- und Bundesbudgets finanziert werden. Zudem sind weitere Lohnnebenkosten zu senken.

STEUERN UND FINANZEN

2. Country by Country Report ist ab 2025 zu veröffentlichen!

Der Nationalrat hat das Bundesgesetz zur Veröffentlichung länderbezogener Ertragsteuerinformationsberichte (CbCR-Veröffentlichungsgesetz - CbCR-VG) verabschiedet. Große Konzerne mussten bereits gemäß Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) einen länderbezogenen Bericht erstellen und an die Finanzbehörden übermitteln. Erstmals wird der CbC-Report für Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen, auch öffentlich zugänglich sein. Für kalendergleiche Wirtschaftsjahre bedeutet dies, dass die Veröffentlichung ab 2025 verpflichtend wird. Die Zeit ist also gekommen, um alle nötigen Vorkehrungen zu treffen!

Wer ist betroffen?

Betroffen sind inländische Kapital- und Personengesellschaften sowie inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Die Berichtspflicht obliegt in der Regel der obersten Muttergesellschaft oder einem Vertreter eines eigenständigen Unternehmens, sofern der Konzernumsatz in zwei aufeinander folgenden Jahren 750 Mio. Euro übersteigt und ein Tochterunternehmen, eine Betriebsstätte oder eine Geschäftstätigkeit im Ausland besteht. Die Berichtseinreichung erfolgt für das jüngere dieser zwei Geschäftsjahre. In bestimmten Fällen unterliegen auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen drittstaatlicher Mutterunternehmen der Pflicht, es sei denn, das oberste Mutterunternehmen reicht den CbC-Report ein.

Inhalte des Ertragsteuerinformationsberichts

Der Ertragsteuerinformationsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- Name des obersten Mutterunternehmens/unverbundenen Unternehmens, das Geschäftsjahr und die verwendete Währung (jene, in der der Konzernabschluss/Jahresabschluss aufgestellt ist) sowie gegebenenfalls eine Liste aller Tochterunternehmen;
- die Art der Tätigkeit;
- die Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten);
- die im Berichtsjahr erzielten Erträge;
- das Ergebnis vor Ertragsteuern;
- den Betrag der zu zahlenden Ertragsteuer;
- den Betrag der gezahlten Ertragsteuer;
- und den Betrag der einbehaltenen Gewinne.

STEUERN UND FINANZEN

Einreichung beim Firmenbuchgericht

Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht in einem maschinenlesbaren Format einzureichen, wahlweise auf Deutsch oder Englisch. Der Justizminister kann durch Verordnung nähere Regelungen zur Einreichung treffen. Zudem müssen die Daten auf der Website des Unternehmens bis zu fünf Jahre kostenlos zugänglich sein oder einen Hinweis und Link zur Firmenbuch-Abfrage bieten.

Sanktionen

Die Vertreter sind zur zeitgerechten, vollständigen und richtigen Einreichung mit Zwangsstrafen anzuhalten. Hierbei können bei mehrmaligem Nichtnachkommen Strafen verhängt werden, die bei einer mittelgroßen Gesellschaft und Zweigniederlassung höchstens 20.000 Euro, bei einer großen Gesellschaft höchstens 50.000 und bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse 100.000 Euro betragen. Außerdem können bei unterlassener oder unrichtiger Veröffentlichung im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch Ordnungsstrafen verhängt werden, für die die gleichen Höchstbeträge gelten.

Abschlussprüfer

Im Bestätigungsvermerk des zu prüfenden Geschäftsjahres, ist für das vorausgehende Geschäftsjahr anzugeben, ob eine Berichtspflicht bestand, und bejahendenfalls, ob diese erfolgt ist.

Fazit

Ab 2025 ist der CbC-Report nicht nur elektronisch über FinanzOnline einzureichen, sondern auch beim Firmenbuchgericht und auf der Unternehmenswebsite zu veröffentlichen. Für Mutterunternehmen und Tochtergesellschaften mit drittstaatlichen Mutterunternehmen ist es ratsam, sich frühzeitig auf die Anforderungen vorzubereiten.

STEUERN UND FINANZEN

3. Webinar CBAM Berichterstattung in der Praxis mit dem Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel

Termin: Donnerstag, 12. Dezember 2024, 9:00 bis 10:00 Uhr

Vortragende: Amt für nationalen Emissionshandel

- Welche Angaben sind in CBAM-Berichten zu machen?
- Wie erhalten Sie die erforderlichen Informationen für die Erstellung des CBAM-Berichts?
- Wie sind CBAM-Meldungen zu erstellen und einzureichen?
- Was passiert bei fehlenden, unvollständigen oder unzutreffenden Berichten?
- Wie sieht der zeitliche Fahrplan für die weitere Implementierung vom CBAM aus?

Betriebe können Ihre Fragen, die sich bei der Anwendung des CBAM ergeben im Vorfeld stellen bzw. an nachhaltigwirtschaften@wkoee.at senden.

Diese werden dann beim Webinar am 12.12 beantwortet.

Landingpage: <https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/webinarreihe-nachhaltigkeit-ab-herbst-2023>

Anmeldelink: <https://register.gotowebinar.com/register/1616769609550176856>

STEUERN UND FINANZEN

4. Neuerungen 2024/2025 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner nunmehr zum 21ten Mal gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2025 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2024 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht
- Bilanzierung von Künstlicher Intelligenz
- Das neue Telearbeitsgesetz ab 1.1.2025
- Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - Auswirkungen auf die Praxis

Termin/Ort: Di, 3.12.2024, 14:00 - 18:30 Uhr, Online

Trainer:

Mag. Claudia Anzinger, Steuerberaterin

Dr. Rainer Brandl, Steuerberater

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Maria Schlagnitweit, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Preis: EUR 129,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 179,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2025-1182>

STEUERN UND FINANZEN

5. Geldwäschevorschriften - Strafen vermeiden!

Die Gewerbeordnung verpflichtet bestimmte Gewerbetreibende, Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Im Seminar erfahren Sie, welche Sorgfaltspflichten Sie und Ihre Mitarbeiter:innen treffen und welche konkreten Maßnahmen Sie setzen müssen, um Strafen zu vermeiden. Die Behörden prüfen regelmäßig und Verstöße führen zu empfindlichen Strafen! Mit der Teilnahme Ihrer Mitarbeiter:innen an diesem Seminar erfüllen Sie Ihre Informations- und Schulungsverpflichtung nach den Geldwäschevorschriften.

- Was ist Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung?
- Wer bzw. was fällt unter diese Verpflichtungen?
- Gesetzliche Grundlagen, Strafbestimmungen, zuständige Behörden
- Sorgfaltspflichten für den einzelnen Geschäftsfall - was ist konkret zu tun und zu prüfen?
- Verdachtsmeldungen bei der Geldwäschebehörde
- Praxisbeispiele, Empfehlungen und Tipps für die Umsetzung

Termin/Ort: Do, 21.11.2024, 16:00 - 18:30 Uhr, WKO Vöcklabruck

Trainer: Ing. Mag. Peter Stabauer, WKOÖ

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-9029>

AUSGABE 19 | 5.11.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. Ausschreibungsstart - Rohstoffe 2024

Zukunft sichern - Innovationen für eine sichere Rohstoffversorgung

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden innovative Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unterstützt, welche die Sicherung einer stabilen und nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen vorantreiben. Zur Förderung von kooperativen F&E-Projekten sowie zur Finanzierung von drei F&E-Dienstleistungen stellt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) insgesamt 7,69 Millionen Euro zur Verfügung.

Ausschreibung: offen von 29.10.2024 12:00 bis 27.3.2025 12:00 Uhr

Nähere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter <https://www.ffg.at/Rohstoffe2024>

2. Jahrestagung missionsorientierte FTI-Politik in Österreich 2024

Die EU-Missionen von Horizon Europe bringen neue Chancen für Österreich, die Lebensqualität der in Österreich lebenden Menschen und die Nachhaltigkeit unserer Ökosysteme weiter zu verbessern. Diese Veranstaltung dient dem Austausch von österreichischen Stakeholdern und als Auftakt für die nationale Umsetzung der fünf EU-Missionen.

Die Jahrestagung zur missionsorientierten FTI-Politik wird den Stand der Umsetzung der EU-Missionen in den Themenfeldern Krebs, Klimaanpassung, Städte, Wasser und Boden entlang von maßgeschneiderten österreichischen Aktionsplänen diskutieren. Die Konferenz wird einen Tag lang den Austausch von österreichischen Vertreter:innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen, um den Mehrwert der missionsorientierten Zusammenarbeit über die Grenzen der jeweils eigenen Zuständigkeiten sichtbar zu machen. Die Tagung richtet sich an alle, die sich auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene für wirkungsvolle Aktivitäten zum gewünschten gesellschaftlichen Wandel engagieren.

Zusätzlich zu den Beratungen über die österreichischen Vorhaben zu den fünf EU-Missionen wird die Jahrestagung durch internationale und europäische Perspektiven der OECD, Europäischen Kommission und einiger EU-Mitgliedstaaten bereichert.

Termin: 12.12.2024, 10:00 - 17:00

Ort: Tech Gate Vienna Wissenschafts- und Technologiepark | Donau-City-Straße 1 | 1220 Wien

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

3. Summit Industrie 4.0

Gemeinsam mit der [Standortagentur Tirol](#) und der [WISTO](#), freut sich die Plattform Industrie 4.0 Österreich, Sie zum 8. Summit Industrie 4.0 im Salzlager in Hall in Tirol willkommen zu heißen. Vorab haben Sie bereits am 25.11. die Möglichkeit an einer Führung bei den Tiroler Rohre um 16:00 - 17:30 Uhr teilzunehmen.

Wann: Dienstag, 26.11.2024 von 10:00 - 18:00 Uhr

Wo: Salzlager Hall in Tirol | Saline 18 | 6060 Hall in Tirol

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4. Große Entwicklungserfolge bei Quantencomputern auf Basis von Spin-Photonen und Diamant

Sekundenschnell komplexe Probleme lösen, für die selbst moderne Supercomputer Jahrzehnte bräuchten - darin besteht das Versprechen von Quantencomputern. Doch so klar das Ziel vor Augen steht, so unklar ist der Weg dorthin. Denn bis heute konkurrieren mehrere Ansätze zur Realisierung von Quantencomputern miteinander. Und jeder hat hardware- wie softwareseitig spezifische Vor- und Nachteile, die sich von der Zuverlässigkeit über den Energieverbrauch bis hin zur Kompatibilität mit konventionellen Systemen erstrecken.

Unter der Koordination des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Festkörperphysik IAF arbeitet ein Konsortium aus 28 Partnern im Projekt »SPINNING - Quantencomputer auf Basis von Spin-Qubits in Diamant daran, einen Quantencomputer auf der Grundlage von Spin-Photonen und Diamant zu entwickeln. Dieser soll sich durch geringeren Kühlbedarf, längere Operationszeiten und kleinere Fehlerraten als die anderen Quantencomputing-Ansätze auszeichnen. Das hybride Konzept des Spin-Photon-basierten Quantencomputers sieht darüber hinaus eine höhere Skalierbarkeit und Konnektivität vor, was eine flexible Verbindung mit konventionellen Computern ermöglicht.

Die Qubits werden mithilfe von Farbzentren im Diamantgitter erzeugt, indem ein Elektron wahlweise in einem von vier künstlich erzeugten Gitterdefekten (Vakanz-Zentren) gefangen wird, welche mit Stickstoff (NV), Silizium und Stickstoff (SiNV), Germanium (GeV) oder Zinn (SnV) dotiert werden. Der Elektronenspin koppelt sich durch magnetische Wechselwirkung mit fünf Kernspins benachbarter ¹³C-Kohlenstoffisotopen. Der zentrale Elektronenspin kann dann als adressierbares Qubit genutzt werden.

TECHNOLOGIE

Die einzelnen Qubits bilden eine Matrixstruktur, das Qubit-Register. Der SPINNING-Quantencomputer soll aus mindestens zwei und später bis zu vier dieser Register bestehen, die wiederum auf weite Entfernungen von z.B. 20 m optisch gekoppelt werden, so dass ein übergreifender Informationsaustausch stattfinden kann. Die optische Kopplung zwischen den zentralen Elektronenspins und Registern wird durch einen optischen Router in Kombination mit einer Lichtquelle und einem Detektor zum Auslesen realisiert. Die einzelnen Zustände der Kernspins werden durch Hochfrequenzpulse gesteuert.

Der exemplarische Vergleich mit den Kennzahlen von Quantencomputern auf Basis supraleitender Josephson-Kontakte (superconducting Josephson junctions, SJJs), in deren Entwicklung bislang weltweit ein Vielfaches der Ressourcen investiert wurde, unterstreicht den Wert der im Projekt geleisteten Arbeit: Der bislang zwölf Qubits umfassende Spin-Photon-basierte Quantencomputer erreicht im Ein-Qubit-Gatter mit einer Fehlerquote von < 0,5 Prozent das gleiche Ergebnis wie die prominenten SJJ-Modelle Eagle (127 Qubits) und Heron (154 Qubits).

Bei der Kohärenzzeit übertrifft der Spin-Photon-basierte Quantencomputer mit einer Länge von über 10 ms die SJJ-Modelle (> 50 μ s) deutlich, obwohl die Distanz bei der Verschränkung mit 20 m gegenüber wenigen Millimetern um ein Vielfaches größer ausfällt.

TECHNOLOGIE

5. Neuer Ansatz ebnet den Weg zur effizienten Aufnahme und Speicherung von Solarenergie

Laut der Internationalen Energieagentur (IEA) macht Wärme rund 50 Prozent des globalen Endenergieverbrauchs aus. Dennoch ist die Nutzung von Solarenergie in diesem Bereich im Vergleich zu fossilen Energiequellen nach wie vor gering. Ein zentrales Problem, das die umfassende Verwendung von Solarenergie einschränkt, ist die Unbeständigkeit ihrer direkten Verfügbarkeit. Eine vielversprechende Lösung bieten molekulare Energiespeichersysteme für Solarenergie. Während herkömmliche Methoden Energie nur für kurze Zeiträume speichern - beispielsweise in Form von heißem Wasser -, speichern diese Systeme Solarenergie in Form chemischer Bindungen, die über Wochen oder sogar Monate stabil bleiben. Die spezialisierten Moleküle, bekannt als "Photoschalter", absorbieren Sonnenlicht und geben die Energie bei Bedarf später als Wärme ab. Eine wesentliche Herausforderung für die aktuellen Photoschalter besteht jedoch darin, dass eine hohe Energiespeicherkapazität und eine effiziente Absorption von Sonnenlicht nicht gleichzeitig erreicht werden können, was die Gesamtleistung erheblich einschränkt. Dazu gibt es einen neuen innovativen Ansatz.

Eine neuartige Klasse von Photoschaltern wurde erstmals vorgestellt. Sie zeigt ein außergewöhnliches Potenzial zur Energiespeicherung, das mit dem von konventionellen Lithium-Ionen-Batterien vergleichbar ist. Zunächst war der Einsatz der Verbindungen jedoch auf die Aktivierung durch UV-Strahlung beschränkt, die lediglich einen kleinen Teil des Sonnenspektrums ausmacht. Die Forschungsteams haben nun eine indirekte Methode zur Lichtabsorption entwickelt, die der Energieaufnahme bei der Photosynthese durch den "Lichtsammelkomplex" ähnelt. Hierbei kommt ein zweites Molekül zum Einsatz, das hervorragende Eigenschaften zur Absorption von sichtbarem Licht aufweist, ein sogenannter Sensibilisator. Bei diesem Ansatz absorbiert der Sensibilisator Licht und überträgt anschließend die Energie auf den Photoschalter, der unter diesen Bedingungen nicht direkt angeregt werden kann. Diese neue Strategie hat die Effizienz der Solarenergiespeicherung um mehr als eine Größenordnung gesteigert und stellt einen bedeutenden Fortschritt für die Forschung im Bereich der Energieumwandlung dar. Die potenziellen Anwendungen dieser Systeme reichen von einfachen Hausheizungen bis hin zu groß angelegten Energiespeichern und bieten einen vielversprechenden Weg zum nachhaltigen Energiemanagement.

Die Ergebnisse wurden in der Zeitschrift *Angewandte Chemie* veröffentlicht, wo die Arbeit aufgrund außergewöhnlich positiver Bewertungen durch wissenschaftliche Gutachter als "Hot Paper" eingestuft wurde.

TECHNOLOGIE

6. Wasserstoff: Durchbruch bei Alkalischen Membran-Elektrolyseuren

Wasserstoff soll im Energiesystem der Zukunft eine große Rolle spielen, als Energiespeicher, Brennstoff und wertvoller Rohstoff für die Chemie-Industrie. Denn Wasserstoff lässt sich nahezu klimaneutral durch Elektrolyse von Wasser erzeugen, sofern diese mit Strom aus Sonne oder Wind geschieht. Der Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft wird aktuell maßgeblich von zwei Systemen bestimmt: der protonenleitenden Membranelektrolyse (PEM) und der klassischen alkalischen Elektrolyse. Alkalische Membran-Elektrolyseure (AEM) kombinieren die Vorteile beider Systeme und benötigen beispielsweise keine seltenen Edelmetalle wie Iridium.

Nun haben Forschungsteams aus TU Berlin und HZB gemeinsam mit dem Institut für Mikrosystemtechnik (IMTEK) der Uni Freiburg und Siemens Energy erstmals einen Elektrolyseur vorgestellt, der fast genauso effizient Wasserstoff produziert wie ein PEM-Elektrolyseur. Statt auf Iridium setzten sie auf Nickel-Doppelhydroxidverbindungen mit Eisen, Kobalt oder Mangan und entwickelten ein Verfahren, um eine alkalische Ionenaustauschmembran damit direkt zu beschichten.

Während der Elektrolyse in der Zelle konnten sie operando-Messungen an der Berliner Röntgenquelle BESSY II an der LIXEdrom Endstation durchführen. Ein Theorie-Team aus Singapur und USA half dabei, die experimentellen Daten zu interpretieren.

Die Untersuchung hat das Verständnis der fundamentalen Katalyse Mechanismen der neuen Nickelbasierten Elektroden-Materialien signifikant erweitert. Außerdem verspricht das neu entwickelte Beschichtungsverfahren der Membranelektrode eine sehr gute Skalierbarkeit. Eine erste vollfunktionsfähige Kleinzelle wurde am IMTEK bereits getestet. Damit legen die Arbeiten die Grundlage für eine industrielle Evaluierung und demonstrieren, dass auch ein AEM-Wasserelektrolyseur hocheffizient sein kann.

7. Die Roboterhand lernt zu fühlen

Damit Ernteroboter, U-Boot-Greifer und autonome Rover auf fernen Planeten künftig universeller einsetzbar und selbstständiger werden, bringen Forschende des Fraunhofer-Instituts für Werkstoff- und Strahltechnik IWS aus Dresden ihnen das Fühlen bei: Sie arbeiten in verschiedenen Projekten gemeinsam mit Partnern aus Industrie und Forschung an künstlichen Greifern, die nach dem Vorbild der Natur konstruiert sind. Dabei hilft die Kombination von 3D- und Dispensdruck mit weiteren Technologien - eine wichtige Rolle spielen aber auch Fische.

Flexible Greifer aus dem 3D-Drucker erkennen mit Sensorhilfe, wie fest sie zupacken dürfen, ohne etwas zu beschädigen. Technische Systeme wie Roboter oder andere Maschinen sollen lernen, ähnlich wie eine menschliche Hand »einfühlsam« zu greifen. Künftige Einsatzmöglichkeiten sind Ernteroboter, die Erdbeeren pflücken, ohne sie zu quetschen, oder autonome Rover, die unbekannte Proben sicher bergen.

TECHNOLOGIE

Im konkreten Fall machen sich die Projektpartner die Fähigkeit der Flossen bestimmter Fische zu Nutze, auf einen Druck nicht mit einer ausweichenden, sondern einer Gegenbewegung zu reagieren, also die angreifende Kraft zu umschließen. Die Fische selbst verwenden dies, um sich einfacher fortzubewegen. Dafür hat das Fraunhofer IWS zunächst eine Greifergrundstruktur - ähnlich dem Flossenskelett der Fische - aus flexiblem Polyurethan erzeugt. Zum Einsatz kam ein 3D-Drucker, der nach dem additiven Prinzip „Fused Filament Fabrication“ (FFF) arbeitet. Solche Geräte schmelzen Kunststoff von der Rolle auf und generieren aus der Schmelze dann schichtweise - nach einem Computermodell als Vorlage - die gewünschte Struktur.

Auf die Oberfläche des Greifers bringt danach ein Dispens-Drucker mit Kanülen feine Strukturen aus Silberpaste auf. Im Anschluss werden die so generierten Muster mittels Infrarotstrahlung funktionalisiert. Zu diesen Funktionsstrukturen gehört beispielsweise ein Mäander-Muster aus 250 Mikrometer schmalen Leiterbahnen. Biegt oder streckt sich der einzelne Finger, ändert sich der elektrische Widerstand des Mäanders. Dadurch lässt sich die Greiferkrümmung jederzeit ermitteln.

Der Drucker generiert auf den Greiferfingern auch übereinander geschichtete dünne Ebenen aus Silber und Isolatoren, sodass ein flacher Kondensator entsteht. Werden die beiden Silberebenen durch eine äußere Kraft zusammengepresst, ändert sich die Kapazität des Kondensators. So lässt sich die auf den Greifer wirkende Kraft ermitteln. Der Dispensdrucker kann zudem berührungssensitive und andere Oberflächensensoren herstellen. Kombiniert mit Mikrosystemen in der integrierten Steuer- und Auswerteelektronik lässt sich eine Vielzahl weiterer Funktionen der menschlichen Hand simulieren. Denkbar wäre etwa, durch ein leichtes Schütteln des gegriffenen Objektes dessen Gewicht abzuschätzen.

In der Verbindung aus Biologie und Technologie steckt noch viel Potenzial, denn die Kombination mehrerer additiver Verfahren eröffnet in der Bionik ganz neue Möglichkeiten.

Ausgabe 19 | 5.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Interesse am Schutz der geografischen Angabe

Laut der entsprechenden [Verordnung](#) wird es ab Dezember 2025 möglich sein, geografische Angaben nun auch für **handwerkliche und industrielle Erzeugnisse** schützen zu lassen.

Bisher war dies nur im Bereich der Lebensmittel und Agrarerzeugnisse der Fall (bspw Tiroler Speck, Vorarlberger Bergkäse,... siehe genauer [hier](#)).

Für einen derartigen Schutz des Namens muss das Erzeugnis folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- das Erzeugnis stammt aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land
- eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses sind im Wesentlichen auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen
- wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Die Gemeinschaft der Erzeuger kann die geografische Angabe unter Anführung der auszeichnenden Eigenschaften (zB besondere Zusammensetzung, bestimmter Produktionsschritt, etc) zum Schutz anmelden. Das Eintragungsverfahren besteht aus einer nationalen und einer darauffolgenden unionsweiten Phase. Wird die Herkunftsangabe schließlich eingetragen, so dürfen nur jene Produkte, die die genannten Eigenschaften aufweisen, diese Herkunftsangabe nutzen. Ob die Voraussetzungen eingehalten werden, wird mit regelmäßigen Kontrollen sichergestellt.

Sollte es bestimmte Namen von Erzeugnissen geben, die schon bisher durch Benutzung üblich geworden sind - ausgenommen Gattungsbezeichnungen -, kann durch ein verkürztes Eintragungsverfahren ohne Einspruchsverfahren auf Unionsebene unmittelbar unionsweiter Schutz erlangt werden. Hierfür müssen diese Namen jedoch bis Dezember 2026 gemeldet und die notwendigen Dokumente übermittelt werden.

Aus rechtspolitischer Sicht ist es zweckmäßig eine Abfrage dahingehend vorzunehmen, **wie viele** und **welche Erzeuger** sich für den Schutz einer geografischen Angabe oder sogar für eine direkte Anmeldung interessieren und **für welche Erzeugnisse**.

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Donnerstag, den 28.November.2024** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 19 | 5.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Konsultation zur Evaluierung der EU Richtlinie zur Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC Richtlinie)

Die Europäische Kommission (EK) hat eine Konsultation der [NEC Directive \(Directive \(EU\) 2016/2284\)](#) gestartet. [National Emission Reduction Commitments Directive - evaluation](#)

Gemäß Art 13 der NEC-RL hat die EK bis 31. Dezember 2025 die Verpflichtung zur Überarbeitung der bestehenden RL aus dem Jahr 2016. Dabei hat sie sowohl den wissenschaftlichen und technische Fortschritt ebenso wie die Klima- und Energiepolitik der EU zu berücksichtigen.

Die EK überprüft gemäß der drei Grundsätze Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz. Es werden beispielsweise geprüft:

Wirksamkeit:

- Inwieweit konnte die Richtlinie die Emissionen der fünf Hauptschadstoffe verringern und somit zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, um signifikante negative Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden?
- Inwieweit haben sich die in der Richtlinie festgelegten Instrumente als wirksam erwiesen? Dazu zählen das nationale Luftreinhalteprogramm und die Berichtspflichten sowie die Bestimmungen über Flexibilitätsregelungen in Artikel 5 der Richtlinie. (Dies schließt die Bewertung der einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte ein.)
- Inwieweit hat die Verwendung von Göteborg-Protokoll-Dokumenten (Leitlinien, Muster usw.) zur wirksamen Umsetzung der Richtlinie beigetragen?
- Inwieweit haben sich andere EU-Politikbereiche, insbesondere die Klima- und Energiepolitik, und externe Faktoren auf die Emissionsmengen ausgewirkt?

Effizienz:

- Welche Kosten entstehen bei der Umsetzung der Richtlinie (Reduktions- und Verwaltungskosten für Mitgliedstaaten und Unternehmen)? Worin besteht der Nutzen und überwiegt er die Umsetzungskosten? Welche Kosten entstehen bei Nichtumsetzung der Richtlinie?
- Wurden Ineffizienzen festgestellt, unter anderem bei der Bearbeitung und Verwendung übermittelter Angaben? Gibt es Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungskosten? Haben sich andere Strategien oder Faktoren auf die Befolgungskosten ausgewirkt?

Ausgabe 19 | 5.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Kohärenz:

- Sind die Anforderungen der Richtlinie kohärent?
- Hat sich die Richtlinie als kohärent erwiesen mit anderen Rechtsvorschriften und Zielen im Bereich saubere Luft (zum Beispiel den Luftqualitätsrichtlinien) und den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans?
- Hat sich die Richtlinie als kohärent erwiesen mit anderen sektoralen Rechtsvorschriften zu den Hauptquellen von Luftschadstoffemissionen (wie den Rechtsvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Fahrzeugemissionsnormen und umweltgerechte Gestaltung), mit der Politik in den Bereichen Klima und Energie, mit der gemeinsamen Agrarpolitik sowie mit der Politik in den Bereichen Artenvielfalt und Innovation?
- Inwieweit hat die EU-Finanzierung zur effizienten Umsetzung der Richtlinie beigetragen

Nach Abschluss der Konsultation wird die Kommission auf der Konsultationsseite einen zusammenfassenden Bericht über die öffentliche Konsultation veröffentlichen. Außerdem wird sie dem Bewertungsbericht eine Zusammenfassung aller durchgeführten Konsultationstätigkeiten beifügen.

Vorschlag:

- **Einordnung der Effektivität:**

Wir gehen davon aus, dass vor allem jene gemeinschaftlichen Emissionsbeschränkungen auf EU-Ebene, die zielgerichtet, wissenschaftlich begründet und technisch und finanziell machbar waren wesentlich zur Reduktion der fünf Luftschadstoffe beigetragen haben - und nicht so sehr die NEC-RL selbst. Den großen Mehrwert der RL sehen wir in einer detaillierten Auseinandersetzung der Mitgliedstaaten und Gebietskörperschaften mit Emissionsquellen und deren voraussichtlichen Entwicklungen.

- **Effekte und Wechselwirkungen:**

Es ist zu früh, um die Effekte des Green-Deal-Regulierungspaketes (u.a. RED III, neue Energieeffizienz-RL, Repower-EU, ...) etc. auf die Zielerreichung der NEC-RL zu beziffern. Ein Monitoring der Wechselwirkungen ist jedenfalls nötig und sollte Bestandteil der neuen RL sein.

- **Keine Kosten anlastbar:**

Der NEC-RL (vgl. Frage 25) Vermeidungskosten in Wirtschaft und Industrie anzulasten, erscheint nicht zielführend, da Emissionsreduktionen mehrheitlich durch politisch beschlossene Emissionsbeschränkungen (national und EU) oder durch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik erfolgten und weiter erfolgen werden.

Ausgabe 19 | 5.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **Positive und negative Wechselwirkungen:**

Die Kommission sollte in ihrem Impact Assessment zur Überarbeitung der NEC-RL prüfen, inwiefern die laufende und zukünftige Dekarbonisierung der Sektoren (Energie, Industrie, Haushalte, Landwirtschaft) die Erreichung der NEC-Ziele nicht nur fördern, sondern möglicherweise auch punktuell gefährden könnte, etwa durch verstärkte strategische Autonomie bei Rohstoffen und Energieträgern, den vermehrten Einsatz von Biomasse-Feuerungen, ...

- **Konsumbasierte bilanzielle EU-Luftschadstoffemissionen:**

Der Draghi-Bericht und andere Untersuchungen haben gezeigt, dass Europa an Wettbewerbsfähigkeit verliert und in den vergangenen Jahren viele Produktionen an Wirtschaftsräume außerhalb der EU verloren gegangen sind. Diese Länder sind zum Teil keine Unterzeichner des Göteborg-Protokoll bzw. Vertragsstaaten der Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution, importieren aber verstärkt in die EU. Dadurch verlagern sich NEC-relevante Emissionen nicht nur ins Ausland, sondern vergrößern sich auch durch schlechtere Emissionsstandards in diesen Ländern. Darunter leidet verstärkt die Gesundheit der dortigen Bevölkerung ebenso wie die Umwelt. Die Kommission sollte daher auch verpflichtend untersuchen, inwieweit durch vermehrte Importe in die EU eine - konsumbasierte - bilanzielle Vergrößerung des Luftschadstoff-Ausstoßes weltweit - induziert durch die EU - erfolgt.

- **Logischer Konnex Emissionsbeschränkungen:**

In der überarbeiteten NEC-RL sollte ein stärkerer, logischer Bezug zwischen bestehender EU-Emissionsgesetzgebung und EU-Gesamt-Emissionshöchstmengen hergestellt werden. Auf eine große Unbekannte wollen wir hier dennoch hinweisen: Die neue Industrieemissions-RL setzt neue Standards für den BREF-Prozess. Da aktuell niemand genau beziffern kann, wie rasch künftig die Überarbeitung des Standes der Technik in den einzelnen Anhang 1-Aktivitäten voranschreiten wird und wie sich die neuen, komplexeren Anforderungen auf die Emissionsentwicklungen auswirken wird, empfehlen wir, bei der Abschätzung der Industrie-Emissionen für die kommenden Jahren sehr vorsichtig vorzugehen.

Ihre etwaige **Stellungnahme** zur [Evaluierung](#) können Sie uns bis **Freitag, 15. November 2024** an industrie@wkoee.at übermitteln.

Ausgabe 19 | 5.11.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Technischer Arbeitnehmer:innenschutz - Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe

Hinsichtlich der Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen wurde die jeweilige Verordnung geändert. Die wesentlichsten Änderungen neben dem Anführen einer informatorischen Liste an Tätigkeiten sind die Aufnahme einer Verpflichtung ein Verzeichnis von Beschäftigten zu führen, die mit bestimmten biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 arbeiten, eine Bereitstellung von Duschen und eine Filterung der Zuluft. Des Weiteren wurde eine Verpflichtung zur Sammlung und Inaktivierung von Abwässern aus Waschbecken und Duschen eingeführt.

Nähere Details und Links im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

AUSGABE 19 | 5.11.2024

SONSTIGES

1. OÖ Exporttag 2024

Der OÖ Exporttag als Oberösterreichs größte Export-Informationsveranstaltung ist DAS Networking-Event, um sich einen Überblick über Geschäftschancen und Entwicklungen in den Auslandsmärkten zu verschaffen.

Am 18. November ist die Welt zu Gast in Linz, zum ersten Mal im neuen Haus der Wirtschaft am Hessenplatz. Der OÖ Exporttag, das jährliche Treffen der oberösterreichischen Export-Community, zeigt dabei einmal mehr, was Oberösterreich zum Exportbundesland Nr. 1 macht.

Zu Gast sind dieses Jahr mehr Länder denn je. 40 Wirtschaftsdelegierte aus 117 Ländern und Zuständigkeitsbereichen werden ab 10 Uhr präsent sein, um Unternehmer persönlich zu coachen. Hinzu kommen 23 Beratungsstände, an denen Besucher von exportorientierten Dienstleistern umfassende Informationen zu zentralen Exportthemen erhalten können. Den Abschluss bildet die Exporters' Night, die erneut die Vernetzung in den Mittelpunkt stellt und spannende Gesprächsrunden, ausreichend Raum für persönliche Begegnungen und inspirierende Vorträge bietet. Heuer wird WIFO-Chef Gabriel Felbermayr die „Zukunft des Welthandels“ ausführlich beleuchten.

Weitere Informationen sowie Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#).

2. go-international Exportförderungen - Überblick

go-international: Internationalisierungsscheck

Gefördert werden 50 Prozent Ihrer externen Kosten für die Erstellung von ziellandbezogenen Marketingunterlagen, Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Markteinstieg sowie Steuer- und Rechtsthemen, Reise & Aufenthalt sowie Teilnahme an Messen und Fachkongressen im Ausland, wenn Sie im gewählten Zielland noch nicht tätig waren oder ein früherer Versuch schon länger zurück liegt.

Großunternehmen steht diese Förderung nur für Zielländer in Fernmärkten zur Verfügung.

Mehr Informationen zur Förderung und die genauen Richtlinien finden Sie im Link ganz unten im Text.

go-international: Bildungsscheck

Der **Bildungsscheck** unterstützt österreichische Unternehmen bei der Förderung von gezielten Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen der eigenen Auslandsniederlassung(en).

Voraussetzungen?

Sie haben eine Niederlassung im Ausland.

Wer?

Diese Förderung steht KMU und Großunternehmen gleichermaßen weltweit zur Verfügung.

AUSGABE 19 | 5.11.2024

SONSTIGES

Was?

Externe Schulungskosten. Die Weiterbildungsmaßnahmen werden von einem österreichischen Weiterbildungsanbieter oder dessen Kooperationspartner durchgeführt.

Wieviel?

Maximal möglicher Auszahlungsbetrag bis 31.3.2027: 7.500 Euro (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus um 2.500 Euro)

Zeitraum?

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach 9 Monaten.

go-international: Projektgeschäft-Scheck

Der **Projektgeschäft-Scheck** unterstützt österreichische Unternehmen bei der Teilnahme an internationalen öffentlichen Ausschreibungen oder im Rahmen von internationalen Innovationsprogrammen (z.B. Horizon Europe) mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu externen Kosten.

Voraussetzungen?

„new to project“ - Sie haben für das gegenständliche Projekt in den letzten 3 Jahren noch keine go-international Förderung erhalten.

Wer?

Diese Förderung steht KMU und Großunternehmen gleichermaßen weltweit zur Verfügung.

Was?

Beratungsleistungen, (Pre-)Feasibility-Studies, Weiterbildung, Marketing (Pitching-Unterlagen), Reisen, Teilnahme an projektbezogenen Veranstaltungen.

Wieviel?

Der maximal mögliche Auszahlungsbetrag pro Antrag beträgt 7.500 Euro (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus um 2.500 Euro); es können bis zum 31.12.2026 maximal drei Förderanträge eingereicht werden.

Zeitraum?

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach 18 Monaten.

go-international: Sourcing-Scheck

Der **Sourcing-Scheck** unterstützt österreichische Warenproduzenten bei der Erschließung alternativer Beschaffungsmärkte für Vorprodukte mit einem Zuschuss von 50 Prozent der externen Beratungskosten.

Voraussetzungen?

„New to sourcing market“ - Es gab in den letzten 3 Jahren keine Sourcing-Aktivitäten im gewählten Zielland.

AUSGABE 19 | 5.11.2024

SONSTIGES

Wer?

Österreichische Warenproduzenten. Diese Förderung steht KMU und Großunternehmen gleichermaßen weltweit zur Verfügung.

Was?

Beratungsleistungen - maximal möglicher Auszahlungsbetrag bis 31.3.2027: 7.500 Euro (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus um 2.500 Euro)

Zeitraum?

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach 9 Monaten.

Mehr Informationen zu allen Direktförderungen sowie die Förderrichtlinien finden Sie unter www.go-international.at.

Gerne können Sie auch eine persönliche Beratung beanspruchen, wie Sie go-international für Ihr Unternehmen nutzen können.

Adelheid Pillmayr & Barbara Aichinger
WKO Oberösterreich
T 05-90909-3470 sowie DW 3437
E go-international@wkoee.at